

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 28

**Artikel:** Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94842>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

18. Juli 1874.

Nr. 28.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Kreisbeschreib; Die Eintheilung der schweizerischen Armee. — Ausland: Deutschland: Manöver; Kriegsschiff; Frankreich: Die Kaserne und die Verpflichtung zum Kriegsdienst; Die Reorganisation der Landwehr; Befestigung von Paris; Italien: Ausbildung der Armee; Österreich: Generalstabsreise; Preußen: Kavallerie.

## Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

(Fortsetzung.)

Vor 6 Jahren war Herr Bundesrat Welti mit seinem Projekt der Reorganisation in die Differenzlichkeit getreten.

Mit vielen Einzelheiten waren wir damals nicht einverstanden. Doch bei dem Umstand, daß die bei dem ersten Entwurf noch durch die Bundesversammlung gezogenen Schranken seither gefallen und die Arbeit unzählige Male beleuchtet und besprochen wurde, war zu erwarten, daß wir die dem Projekt ankliebenden Mängel in dem bundesrätlichen Entwurf (der auf dem ersten des Herrn Bundesrat Welti fußt) beseitigt finden würden.

Daß beschränkte und einseitige Beurtheilungen, die theilweise auch stattgefunden hatten, einen schädlichen Einfluß auf die Umarbeitung des Entwurfs ausüben würden, war nicht zu befürchten.

Allerdings war immerhin zu befürchten, daß in dem neuen Entwurf in einigen Punkten von untergeordneter Wichtigkeit Konzessionen gemacht würden, um allzuschärfer Opposition die Spize abzubrechen.

Daß diese aber nicht zu weit gehen werden und nicht die wichtigsten Punkte berühren werden, dafür bürgten uns die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung.

Da es für die Schweiz von der höchsten Wichtigkeit ist, daß wir überhaupt unser Wehrwesen möglichst rasch in zeitgemäßer Weise umgestalten und mit den Anforderungen der Gegenwart einigermaßen in Einklang bringen, so erschien eine schroffe Opposition, welche die Durchführung zeitgemäßer Reformen wieder auf unbestimmte Seiten hinausschieben würde, als das größte Uebel, welches uns widerfahren könnte.

Wo jeder Einzelne starr auf seinem Willen be-

harrt und nur seine Ansichten, als die einzige richtigen, durchsetzen will, gelangt man nie zum Ziel.

Es ist über die Reorganisation schon genug gesprochen worden, es wäre Zeit, daß Thaten an die Stelle der Worte treten würden.

Daß überhaupt endlich irgend etwas geschehe, scheint wichtiger, als wie dieses in den Einzelheiten geschehe. Mit letztern werden schwerlich jemals Alle gleich einverstanden sein.

Die eigene Meinung möglichst zum Opfer zu bringen, damit zeitgemäße Reformen nicht auf unübersteigliche Hindernisse stoßen und immer wieder auf eine spätere Zeit verlegt werden, schien uns durch die Verhältnisse dringend geboten.

Die politische Lage Europa's ist nichts weniger als beruhigend, wer weiß, ob nicht in dem nächsten Kampf, der voraussichtlich großartige Dimensionen und einen furchtbaren Charakter annehmen wird, die Schweiz genötigt sein wird, nach beinahe 400 Jahren Frieden wieder mit dem Schwert in der Hand sich selbstständiger Existenz, der Freiheit und Unabhängigkeit würdig zu zeigen.

Bei dem Ernst der Lage müssen alle Wehrmänner, denen zunächst die Verpflichtung obliegt, die heiligsten Güter unseres Vaterlandes aufrecht zu erhalten, jede Kräftigung unserer Wehreinrichtungen mit Freuden begrüßen.

Da sich bei Erscheinen des bundesrätlichen Entwurfs annehmen ließ, daß es sich nur um eine gegenüber den jetzigen Einrichtungen mehr oder minder große Vervollkommenung unseres Kriegswesens handeln könne, so schien eine lebhafte Anempfehlung von militärischer Seite mehr als eine kritische Beleuchtung am Platze.

Wir waren um so entschlossener, den Entwurf der Militär-Reorganisation einfach zu bevorworten, da uns die hohe Bundesversammlung auch nicht die geeignete Behörde schien, in den einzelnen Ver-

stimmungen des Militär-Organisations-Gesetzes zweckmäßige Änderungen vorzunehmen. Die meisten Mitglieder derselben sind nicht Militärs. Einige Obersten, welche sich mehr mit Politik als mit Militär befassen, dienen diesen als Führer. Nach Maßgabe als ihre Kollegen zu diesen, sei es zu der Persönlichkeit und ihren militärischen Kenntnissen, Vertrauen haben, folgen sie ihnen oder fassen sie, je nachdem ihnen die in der Diskussion entwickelten Gründe richtig oder unrichtig scheinen, ihre Entschlüsse.

Da wir unter solchen Verhältnissen wenig Ersprießliches von einer Befreiung erwarten durften, hätten wir gewünscht, dieselbe zu vermeiden. Nachdem wir aber den Entwurf gelesen, haben wir uns überzeugt, daß dieses nicht möglich ist.

Gewisse darin enthaltene Bestimmungen müssen vom militärischen Standpunkt aus (und die „Militär-Zeitung“ kennt grundsätzlich keinen andern) bekämpft werden, wenn der Armee nicht der größte Schaden erwachsen soll.

In unseren ganzen Erwartungen über den neuen Entwurf haben wir uns sehr getäuscht.

Der neue Entwurf steht in vielen Beziehungen hinter dem ersten Projekt des Herrn Bundesrathes Welti zurück. Es scheint, daß hier das alte Sprichwort, daß viele Köche die Suppe versalzen, sich neuerdings bewahrheitet habe.

Gerne geben wir zu, daß in dem bundesräthlichen Entwurf sich einige Neuerungen finden, die uns sehr vortheilhaft scheinen. Ein Theil derselben verdankt sein Entstehen allerdings den Verhältnissen, die durch die Annahme der Bundesrevision herbeigeführt wurden, ein anderer ist aber als selbstständige Verbesserung eingeführt worden.

Zu den vortheilhaftesten Zusätzen zu dem früheren Projekt, die wir mit Freuden begrüßen, zählen wir: daß künftig den Divisionären ein Einfluß auf das Militärwesen eingeräumt wird, den sie bisher zum großen Nachteil derselben nicht hatten, die feste Organisation der Truppenverbände, wodurch der Grundsatz eines rationell durchgeführten Milizsystems erst zur Anwendung kommt, die zweckmäßigen Vorschriften über die Beförderung der Offiziere und Unteroffiziere, den gesammelten Unterricht des Heeres und die verlängerte Instruktionszeit.

Als den hauptsächlichsten Fehler des neuen Entwurfes, die Stellung des Oberbefehlshabers, dessen Bedeutungslosigkeit gesetzlich garantirt werden soll. Die Omnipotenz des Bundesrathes in allen, auch den operativen Angelegenheiten. Dieses das Wichtigste. Von geringerer Wichtigkeit, doch auch nicht ohne Belang, sind einige Bestimmungen über die Organisation der Truppenkörper und Stäbe, die hierarchischen Verhältnisse des Heeres, nebst einigen andern Punkten, die wir in der Folge besprechen werden.

Ein Hauptfehler des Entwurfes ist der auffallende Mangel an Bestimmtheit und daß er so Manches unberührt läßt, was in einem Militär-Organisations-Gesetz klar dargelegt werden sollte.

Bei der ihn begleitenden Bundesbotschaft haben

wir bemerkt, daß diese in der Begründung der einzelnen Theile des Entwurfes nicht die gleiche Eintheilung beibehält, noch mehr aber hat uns überrascht, daß sie sich über untergeordnete Parthien mit Weitläufigkeit ausspricht, während sie andere, ungleich wichtigere sehr cavalierement behandelt oder auch gänzlich mit Stillschweigen übergeht.

Über Organisation der Geniewaffe, des Sanitätswesens und des Kommissariats sind einfach die Berichte und Verlangen von den Chefs der beiden ersten Branchen und der zur Beratung der letztern aufgestellten Kommission beigelegt, während solche für die andern Waffen und Branchen fehlen.

Wenn nun die einzelnen Waffenchefs und Kommissionen für ihre spezielle Waffe oder Branche viel verlangt haben (zahlreiches Personal, viele hohe Grade, Pferde u. s. w.), so kann uns dieses durchaus nicht befremden. Es ist sogar natürlich, daß sie mehr verlangten, da sie vermuten mußten, der Bundesrat werde ihr Begehr schon beschneiden. Doch in dieser Voraussetzung (welche sie jetzt in Abrede stellen werden), sind sie getäuscht worden. Der Bundesrat hat ihre Forderungen in Pausch und Bogen gut geheissen und ihre Ansichten zu den seinigen erhoben.

Gegenüber dieser Begünstigung hauptsächlich der nichtkombattanten Branchen fällt die stiefmütterliche Behandlung derjenigen, welche im Kriege kämpfend auftreten, auf.

Wir schämen gewiß die Branchen, welche für Essen und Gesundheitspflege sorgen, sehr hoch; ihr Wirkungskreis soll nicht beschränkt werden, sie sollen die Stellung haben, welche sie verdiensten.

Doch wenn Essen und Gesundheitspflege wichtig sind, so darf man doch nicht vergessen, daß die Armee nicht nur des Essens und des Gesundheitsdienstes wegen da ist, sondern sie ist da, um zu schlagen, und aus diesem Grund muß die Heeresleitung mit ihren Organen für das operative Fach und den Dienst in erste Linie gestellt werden. Kommissariat und Sanität müssen sich die Stellung als Hülfsorgare in der Armee gefallen lassen, es wäre denn, daß man über den Zweck des Heeres überhaupt, eine der früher erwähnten entgegengesetzte Ansicht hätte.

Warum man aber bei dem Entwurf des Neorganisationsprojektes, wohl einzelne Branchen, doch gerade die kombattanten nicht berathen hat, ist sehr sonderbar.

Wie es scheint hat man dem Grundsatz des seligen Kaisers Franz: „Alles für das Volk, doch nichts durch das Volk“, theilweise gehuldigt.

Man muß wirklich der Ansicht sein, daß diese Waffen und Branchen nicht zu beurtheilen vermögen, was ihnen kommt.

Wenn man ihre militärische Intelligenz aber schon so gering anstellt, so dürfte doch Belehrung ihr Fassungsvermögen nicht übersteigen, aus diesem Grund hätten wir eine Begründung der Bestimmungen, z. B. über die Organisation des Generalstabs gewünscht.

Der Generalstab kommt am schlechtesten weg.

Eine Armee, welche dem Essen und der Gesundheitspflege so große Aufmerksamkeit widmet, bei der aber das Operative und der Dienst (Generalstab und Adjutantur) so wenig geschätzt werden und in welcher die damit betrauten Organe so eine untergeordnete Stellung einnehmen, müßte einen eigenthümlichen Eindruck machen!

Nach unserer Ansicht ermöglicht erst ein tüchtiger Generalstab, eine tüchtige Adjutantur, daß die andern Branchen funktionieren können.

Unter Verhältnissen, wie sie gegeben sind, dürfte die Rekrutirung eines tüchtigen Generalstabs sehr schwierig, wenn nicht zur Unmöglichkeit werden.

Der Entwurf hat wohl die Pressung für Grade, nicht aber die für besondere Branchen vorgesehen.

Die Generalstabs-Offiziere haben sich mit der Trennung des Kommandostabes vom Generalstab befriedet. Sie haben längst eingesehen, daß, um ein Infanterie-Regiment zu kommandiren, nicht ein Generalstabsoffizier nothwendig sei. Sie haben anerkannt, daß man in früherer Zeit unbillig gegen die Offiziere der verschiedenen Waffen verfahren ist. Sie geben noch heute die absolute Nothwendigkeit einer Neorganisation ihrer Branche zu. Sie wünschen, daß der Ergänzung des Generalstabes, in welchem das meiste militärische Wissen vorhanden sein muß, vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werde, sie wünschen, daß in demselben nur mehr Befähigte Aufnahme finden sollen, sie beharren nicht darauf, daß der Generalstab ein eigenes Korps bilden soll, sie geben zu, daß es vielleicht vortheilhaft wäre, ihn nur aus zeitweise zum Generalstab kommandirten Offizieren (die abwechselnd im Generalstab und bei der Truppe zu dienen hätten, um dieser nicht entfremdet zu werden, wie z. B. in Preußen) zu bilden, daß aber der Generalstab eine geringere Stellung als andere Branchen einnehmen, daß er künftig die schlechtesten Aussichten auf Beförderung haben soll, während man an ihn die größten Anforderungen stellt (und dieses ist unbedingt nothwendig), dieses ist eine andere Frage!

Nach dem Entwurf muß man von den militärischen Kenntnissen, die von dem Generalstabs-Offizier verlangt werden sollen, sehr geringe Begriffe haben.

Wenn bisher nicht alle Mitglieder des Generalstabes die zum Generalstabs-Offizier nothigen Eigenschaften besessen haben, so waren zwei Ursachen daran Schuld: 1. daß man den Generalstab viel zu zahlreich gemacht hatte, ihn aus diesem Grund nicht immer mit entsprechenden Elementen zu ergänzen vermochte, und 2. weil man bei den Wahlen für den Generalstab sich in der Behörde nicht immer bloß durch die Rücksicht auf Befähigung und militärische Kenntnisse leiten ließ.

Das Weitere ist in dem Entwurf auffällig, daß man so zu sagen alle nicht kampfenden Offiziere beritten macht. Bei diesem Vorgang ist bei der geringen Anzahl geeigneter Reitpferde, die in unserem Land überhaupt vorhanden ist, als sicher anzunehmen, daß wenn sämmtliche Offiziere der Verpflegs- und Gesundheitsbranche wirklich beritten sind,

die Offiziere des Kommando-, Generalstabs und der Adjutantur zu Fuß gehen können.\*)

Es ist auffallend und spricht nicht sehr für den Entwurf, wenn man so über Bestimmungen beantragt, ohne die Hülfsquellen des Landes zu berücksichtigen.

Auch mit der enormen Vermehrung der Verpflegungsstruppen können wir uns nicht einverstanden erklären.

Früher hatte man in dieser Beziehung gar nichts gethan. Dieses war gewiß ein arger Fehler. Jetzt fällt man in das entgegengesetzte Extrem.

Was soll dieser ungeheure Troß? Wollen wir etwa, wie unsere Vorfahren vor zweitausend Jahren, wieder nach Gallien auswandern?

Es scheint, daß blinde Nachahmung der preußischen, für ihre Verhältnisse gewiß sehr zweckmäßigen Einrichtungen, uns hier zu Fehlern verleitet haben. Unsere Verhältnisse sind andere als die der kaiserlichen Armee.

Wir werden schwerlich, wie diese, Operationslinien von zweihundert und mehr Meilen erhalten.

Wir führen wahrscheinlich einen allfälligen Krieg inmitten unseres Landes und unserer Hülfsquellen.

Bei jeder Kompagnie finden sich Schlächter. Es genügt, daß unsere Bataillone lebendes Vieh erhalten und sie werden nicht verhungern.

Wozu ganze Metzgerabtheilungen zusammenstellen? Wozu der Armee so viel Kombattantie entziehen und den Troß so vermehren.

Was die Transportsabtheilungen der Verwaltungsdivision anbelangt, so ist es gewiß sehr wünschenswerth, daß in dieser Beziehung, wo früher gar nichts vorhanden war, etwas geschehe, ob dieses aber in dem Maß und der Art und Weise, wie in dem Entwurf vorgesehen, geschehen müsse, ja geschehen könne, darüber ist Zweifel erlaubt.

Für eine solche Transportsabtheilung werden 218 Zug- und 30 Reitpferde verlangt und jede Division soll eine solche Transportsabtheilung erhalten.

Dazu kommen per Division noch 5 Ambulancen, jede mit 5 Reitpferden und 10 Zugpferden. Ein Feld-Lazareth hat 90 Zugpferde und 28 Reitpferde, eine Transportskolonne 2 Reitpferde und 32 Requisitionswagen. Doch woher soll man die letztern überhaupt nehmen, wenn sich schon jedes einigermaßen taugliche Pferd bei der Armee befindet?

Bei gehöriger Benützung der Eisenbahnen, deren Netz über die Schweiz ziemlich verbreitet ist und da alle Distanzen unbedeutend sind, lassen sich die Sanitäts- und Verpflegs-Trains ohne Nachtheil verringern.

Wenn es nun auch nicht möglich ist, sich ausschließlich auf den Eisenbahntransport zu beschränken und die Möglichkeit geboten sein muß, durch das Armeefuhrwerk Lebensmittel und andere Heeresbedürfnisse von den Eisenbahnstationen zu den

\*) Der Entwurf verlangt im Auszug 498 Reitpferde für die Verwaltungstruppen und für das Sanitätspersonal wären ungefähr 300 erforderlich. In runber Zahl 800 Reitpferde, von denen der zehnte Theil das wirklich Nothwendige wäre.

Dislokationsorten der Truppen zu führen, so ist dazu bei weitem nicht ein solcher Apparat erforderlich, wie er in Aussicht genommen ist.

Mit einem solchen Train wäre für unsere Armee bei dem beschränkten Raum unseres Landes zu besorgen, daß sie die Fähigkeit manöviren zu können ganz verlieren würde.

Es dürfte bei uns auch mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein, die Bespannung für die Führwerke der 8 Verwaltungs-Divisionen aufzutreiben. Früher hatten wir bei den Divisionen von 21 Bataillonen (18 Infanterie- und 3 Schützenbataillonen) 4 Ambulancen. Jetzt werden für Divisionen von 13 Bataillonen 5 Ambulancen verlangt.

Hiezu nehmen wir noch die circa 800 Reitpferde für Verpflegs- und Sanitätspersonal und die 1300 zwei- und vierspännigen Wagen derselben\*), und da fragen wir, werden wir die kombattanten Stäbe, die Kavallerie, die Truppenoffiziere und Unteroffiziere der Artillerie noch beritten machen können, werden wir noch den Geschütz-Park, die Führwerke der einzelnen Waffen zu bespannen vermögen?

Wenn wir aber noch gar die Landwehr in Account ziehen, so stellt sich das Verhältniß noch ganz anders. 1600 Reitpferde und 2600 Wagen sind für die Sanitäts- und Verpflegsbranche erforderlich!

Da haben sich die Armeen der französischen Republik und Napoleon I. mit weniger Train beholfen.

Nachdem wir diesen unsren ernsten Bedenken Ausdruck gegeben haben und glauben, daß unsere Kameraden dieselben theilen werden, wollen wir in der nächsten Nummer zu der Art, wie der Entwurf den zu behandelnden Stoff angeordnet hat, übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

### Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

#### II. Das Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium ist die oberste Militär-Verwaltungs-Behörde eines Staates von welcher alle militärischen Angelegenheiten geleitet werden; es ist das Organ des Kriegsherrn, von welchem nicht nur die Verwaltung der Kriegsmacht des Staates, sondern auch alle organischen Veränderungen derselben, sowie die Leitung des Erbässes, der Ausbildung und des Dienstbetriebes bei dem Heer ausgehen.

Das Kriegsministerium ist ein organisches Glied der höchsten Staatsverwaltung und ein selbstständiger Organismus im Heerwesen.

In einigen Staaten wird die Funktion des Kriegsministeriums von einem Kriegsrath versehen, in andern ist dem Kriegsministerium ein solcher zur Beratung, dem Entwurf und der Ausarbeitung wichtiger Fachangelegenheiten und zur Begutachtung

\*) Das Kommissariat bedarf allein 1255 Wagen. Dotsch. S. 125.

der von technischen und administrativen Komités gemachten Vorschläge koordinirt.

In Frankreich besteht ein oberster Kriegsrath (conseil supérieur de la guerre), welcher alle wichtigen militärischen Fragen zu berathen, nicht aber Einfluß auf die eigentliche Führung, namentlich die Operationen der Armee im Felde zu nehmen hat. — In Russland ist der Kriegsrath oberste Legislativ- und zugleich Administrations-Behörde. In Preußen finden wir die Landesverteidigungskommission, welche bestimmt ist, über militärische Fachfragen das Gutachten abzugeben und Anträge über Neuanlage, Ver Vollständigung und Auflösung der Festigungen zu bringen. Die Kommission erhält ihre Aufträge vom Kaiser und König, an welchen auch ihre Berichte einzusenden sind.

Die Kommission besteht aus einem höhern General als Präses, einem solchen als Stellvertreter, dem Chef des Generalstabs der Armee (Feldmarschall Moltke), dem Generalinspektor der Artillerie, dem Chef des Genie-Körps, dem Director des allgemeinen Kriegs-Departements, als Stellvertreter des Kriegsministers und mehreren andern hiezu eigens ernannten Generalen.

In früherer Zeit wurde auch das Militärwesen der meisten Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft von einem Kriegsrath oder andern besonders bestellten Militär-Aufsichtsbehörden geleitet. Daselbe war mit den gemeinschaftlichen Militär-Angelegenheiten des Bundes der Fall. Mit der Überwachung und Leitung derselben war bis 1848 eine Militär-Kommission von höhern Offizieren betraut.

Die wichtigste Aufgabe des Kriegsministeriums ist Herstellung und Erhaltung der Einheit in allen Elementen und Thätigkeiten des Heeres; die ihr nächst folgende ist die materielle Verwaltung, nämlich die Herbeischaffung und Erhaltung aller materiellen Bedingungen für die Thätigkeit des Heeres. Ferner hat das Kriegsministerium sämtliche Vorbereitungen für den Krieg in weiterem Sinn und einen besondern Feldzug (wenn ein solcher in Aussicht genommen ist), zu treffen.

Das Kriegsministerium hat die Interessen des Heeres bei der Gesetzgebung zu vertreten und alle auf das Heerwesen bezüglichen Gesetze auszuarbeiten und einzubringen, das Budget zu entwerfen u. s. w.

Hier ist die Persönlichkeit des Kriegsministers von großem Gewicht. Er muß Fachmann sein und militärische Kenntnisse besitzen.

In den konstitutionellen Staaten Europa's ist der Kriegsminister Vertreter der Regierung gegenüber den Abgeordneten und Verwalter des Militärbürgs. Als solcher ist er der Volksvertretung verantwortlich.

Der Kriegsminister hat in den Militärstaaten den Rang eines kommandirenden Generals, er ist kein persönlicher Vorgesetzter für die Korpskommandanten, verfügt jedoch im Namen des Kriegsherrn an dieselben.

Der umfangreiche Wirkungskreis des Kriegsministeriums macht seine Untereintheilung in mehrere,